

werden überhaupt nur im Gottesverhältnis wirklich. Mein Letztes lebt nur im Liebesblick Gottes“, bekannte Romano Guardini auf dem Hintergrund seiner Lebenserfahrungen.

Gottsuche nach der Regel Benedikts bedeutet, diesem Blick nicht auszuweichen, sondern ihm standzuhalten in Demut und im Vertrauen darauf, das Ansehen durch Gott nie zu verlieren.

Die Apostolische Konstitution *Vultum Dei quaerere*

Die Aufgabe der Föderation (Ordensrecht 38)

von Dominicus M. Meier OSB

„Die Föderation ist eine wichtige Struktur der Gemeinschaft zwischen Klöstern, die das gleiche Charisma teilen, damit sie nicht isoliert bleiben. Der Hauptzweck der Föderationen besteht darin, das kontemplative Leben in den dazugehörenden Klöstern gemäß den Erfordernissen des eigenen Charismas zu fördern und durch den Austausch von Nonnen und das Teilen von materiellen Gütern Hilfe bei der Anfangsausbildung und der Weiterbildung sowie bei konkreten Bedürfnissen zu gewährleisten. Im Hinblick auf diese Zwecke sollen die Föderationen gefördert und vermehrt werden“ (VDQ 30).

Mit diesen Worten führt uns Papst Franziskus in eine wichtige Thematik der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* ein: Welche Rolle kam der Föderation und vor allem ihrer Präsidentin bisher nach geltendem Recht bzw. dem Eigenrecht der föderierten Klöster zu, und wo sieht Papst Franziskus sie nun in eine deutlichere Pflicht genommen?

1. Föderation als kanonischer Rechtsbegriff

Der Apostolische Stuhl ist gemäß c. 582 CIC zuständig für den Zusammenschluss und die Vereinigung von Instituten des geweihten Lebens sowie für die Bildung von Konföde-

rationen und Föderationen. Darunter sind vier sehr unterschiedliche Kooperationsformen der jeweiligen Klöster mit unterschiedlichen Rechtsfolgen zu verstehen:

- *fusio* (Zusammenschluss): Ein Institut geht vollkommen im anderen auf und verliert seine bisherige eigene Rechtspersönlichkeit.
- *unio* (Vereinigung): Die Institute bleiben unter ihrem eigenen Namen bestehen, treten aber mit anderen Instituten in eine näher zu beschreibende Verbundenheit in einzelnen Bereichen.
- *foederatio* (Föderation): Mehrere selbständige Nonnenklöster schließen sich zusammen zu einer losen Gemeinschaft, welche die Unabhängigkeit der einzelnen Klöster nicht aufhebt, sondern diese zu gegenseitiger Hilfe verbindet. Die Föderation bildet daher eine Art Dachorganisation über mehrere Klöster *sui iuris*, da es zurzeit bei den Nonnenklöstern keine Konföderation gibt.
- *confoederatio* (Konföderation): Mehrere monastische Kongregationen, z.B. die verschiedenen Benediktinerkongregationen, verbinden sich zu einem Orden im weiteren Sinne und unter einem Abtprimas als Vorsitzenden.¹

1 Stephan Haering, *Institute des geweihten Lebens*, in: 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, hg. von Dominicus M. Meier OSB, Elisabeth Kandler-Mayr und Josef Kandler. St. Ottilien 2015, 221-231, hier: 229; Dominicus M. Meier, Kommentar zu c. 582, in: MKCIC 582.

2. Aufgaben einer Föderation am Beispiel der Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabteien

Am 9. Februar 1970 schlossen sich die bis dahin selbständigen Benediktinerinnenabteien Frauenwörth im Chiemsee, St. Walburg in Eichstätt und St. Gertrud in Tettenweis unter Vorsitz des damaligen Abtpräses der bayerischen Benediktinerkongregation, Dr. Augustin Mayer OSB, Abtei Metten, zunächst zu einer Union zusammen. Als diese noch lose Form des Miteinanders sich bewährte, kamen die beteiligten Abteien überein, eine Föderation dieser Klöster *sui iuris* zu gründen; die Abtei Maria Frieden in Kirchschletten schloss sich dieser Gründung an. Im Laufe der Jahre traten der Föderation die Abteien Nonnberg in Salzburg (1989), die Abtei St. Walburga in Boulder, Colorado (1989) und das Priorat St. Emma in Greensburg (2010) bei.

Mit Dekret vom 7. Juli 1986 wurde die Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabteien als monastische Föderation durch die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute errichtet. Von 1985-1987 wurden Konstitutionen erarbeitet, die am 25. März 1987 vorläufig approbiert wurden und am 11. Juli 1987 in Kraft traten. Nach fünfjähriger Erprobung erhielten die Statuten der Föderation ihre endgültige Fassung und wurden mit Dekret vom 1. Januar 1992 durch die römische Kongregation endgültig approbiert.²

Die Mitglieder der Föderation haben sich zur Aufgabe gemacht, die Verbundenheit ihrer einzelnen Klöster durch besondere Gebetsgemeinschaft sowie durch gegenseitige geistliche und geistige, aber nach Möglichkeit auch durch personelle Hilfeleistungen zu stärken. Ferner will sie den Geist des heiligen Benedikt und die Treue zu seiner Regel fördern und durch Gedankenaustausch beitragen zur Lösung von praktischen Problemen sowie von Fragen, welche die Gegenwart aufwirft. Schließlich soll die Zusammenarbeit auf dem

Feld der Liturgie, des monastischen Lebens und Apostolats, der wirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie der Aus- und Weiterbildung der Schwestern gefördert werden.

Die Moderatorin wird vom Föderationskapitel auf drei Jahre gewählt. Wird das Amt der Moderatorin z.B. durch Tod vakant, gehen bis zum nächsten turnusmäßigen Föderationskapitel sämtliche Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin über, die ebenfalls das Föderationskapitel aus den regierenden Höheren Oberinnen auf drei Jahre wählt. Die Moderatorin ist befugt, im Namen der Föderation zu handeln, obwohl sie keine Höhere Oberin im Sinne des c. 620 CIC ist. Folgerichtig bestimmen daher die Konstitutionen, dass sie nicht berechtigt ist, in die Leitung der Mitgliedsklöster oder in das Leben der Schwestern einzugreifen. Die Abteien der Föderation sind päpstlichen Rechts, rechtlich selbständig und stehen jeweils unter der Leitung einer eigenen höheren Oberin.³ Hauptaufgabe der Moderatorin ist, wie ihr Name schon sagt, eine Moderierende zu sein zwischen den berechtigten Interessen der Mitgliedskonvente und den gemeinsamen Zielen und Aufgaben. Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) den Vorsitz beim Föderationskapitel und bei den Äbtissinnenkonferenzen zu führen;
- b) das Föderationskapitel, die Konferenzen der Äbtissinnen und die Besprechungen anderer Nonnen (z.B. Cellerarinnen, Novizenmeisterinnen etc.) der föderierten Klöster vorzubereiten;
- c) die Ergebnisse der Föderationskapitel auszuführen und die Äbtissinnen der Föderation in der Durchführung zu beraten und zu unterstützen;
- d) die Geschäfte der Föderation zwischen zwei Föderationskapiteln zu führen;
- e) am Ende ihrer dreijährigen Amtszeit einen Bericht an den Heiligen Stuhl zu erstatten.

2 Vgl. zu Geschichte und Aufgaben der Föderation die Selbstdarstellung in: <http://www.benediktinerinnen-bayern.de> (Stand: 28.08.2017).

3 Vgl. *Konstitutionen für die Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabteien*, o.O. 1987, Einleitung 03.

Zu ihrem Dienst gehört ferner der Kontakt mit den einzelnen Mitgliedskonventen; sie ist verpflichtet, innerhalb ihrer Amtszeit jedem Kloster der Föderation einen Freundschaftsbesuch abzustatten, der ihr die Gelegenheit bietet, mit der Äbtissin, dem Konvent bzw. einzelnen Konventualen zu sprechen. Wie niederschwellig die Aufgabe der Moderatorin gemeint ist, zeigt sich schon in der Verwendung des Begriffs „Freundschaftsbesuch“; der rechtliche Begriff „Visitation“ wird konsequent vermieden. Die Visitation führen der Diözesanbischof oder sein Delegierter alle fünf Jahre durch.⁴

In ihrer Koordinationsaufgabe steht der Moderatorin ein Rat zur Seite, der aus den Höheren Oberinnen der föderierten Klöster gebildet wird. Dieser Rat tagt, sooft es notwendig ist, zumindest aber einmal jährlich. In den Ratssitzungen – in den Statuten als Konferenzen bezeichnet – können Absprachen getroffen werden, z.B. über Termin und Dauer der Freundschaftsbesuche, aber auch Angelegenheiten behandelt werden, die normalerweise in den Entscheidungsbereich des Föderationskapitels fallen, aber nicht bis zum nächsten Kapitel warten können.

Zu den verbindenden Aufgaben gehört seit der Gründung der Föderation eine gemeinsame Novizenwerkwoche, die in den verschiedenen föderierten Klöstern stattfindet. Sie dient nicht nur der fachlichen Ausbildung der jungen Schwestern, sondern bietet ihnen die Möglichkeit, die föderierten Klöster und ihre Gemeinschaften näher kennenzulernen.

3. Aufgaben der Föderation gemäß VDQ 30 und Art. 9

Die Grundaussage von Papst Franziskus über die Föderation (VDQ 30) deckt sich in vielen Bereichen mit dem skizzierten Beispiel der Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabteien. Der Hauptzweck der Föderationen besteht in seinen Augen darin: Sie sollen das kontemplative Leben in den föderierten Klöstern gemäß den Erfordernissen des eigenen

Charismas fördern und durch den Austausch von Nonnen eine gute anfängliche Ausbildung wie die Weiterbildung gewährleisten; bei konkreten Bedürfnissen sollen die Klöster einander helfen durch das Teilen materieller Güter.⁵ Während VDQ 30 von einer Förderung und Mehrung solcher Föderationen ganz allgemein spricht, wird der normative Text in Art. 9 § 1 in dieser Frage sehr deutlich: „Grundsätzlich sollen alle Klöster an einer Föderation teilnehmen. Wenn ein Kloster aus besonderen Gründen nicht föderiert sein kann, soll nach der Abstimmung im Kapitel der Heilige Stuhl um Erlaubnis angefragt werden, dem das entsprechende Urteil zusteht, dem Kloster zu gestatten, keiner Föderation anzugehören.“

Die Föderationszugehörigkeit eines Klosters *sui iuris* ist somit verbindlich; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Heiligen Stuhl. Dafür müssen besondere Gründe vorliegen; welche Gründe dies sein können, ist nicht ausgeführt. Die angekündigten Erklärungen der römischen Kongregation stehen noch aus. Die letzte Entscheidung darüber, ob ein Kloster für sich allein bleibt oder föderiert wird, liegt bei der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens.

Diese Föderationspflicht und die zu erwartenden Ausführungsbestimmungen der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens werden in naher Zukunft für nicht wenige kontemplative Frauengemeinschaften Veränderungen in ihrer bisherigen rechtlichen Struktur mit sich bringen. Bestehende Föderationen werden ihre Konstitutionen und Statuten den neuen Normen anpassen müssen, was nicht so erheblich werden wird. Für die bislang nicht föderierten Klöster dagegen wird ein gewisser Druck entstehen, wenn man den Anfangssatz von Art. 9 § 1 richtig hört. Für die bisher nichtföderierten Klöster bestehen verschiedene Möglichkeiten, die nach Scholastika Häring jeweils innerhalb einer Ordensfamilie zu betrachten sind:

4 Vgl. Konstitutionen, E 71.

5 Zur Aus- und Weiterbildung vgl. Dominicus M. Meier, *Die Apostolische Konstitution Vultum Dei quaerere – Ausbildung und Gemeinschaftliches Leben*, in: EuA 93 (2017) 328-333.

- mehrere Klöster schließen sich zu einer neuen Föderation zusammen;
- ein Kloster schließt sich einer bestehenden Föderation an;
- ein Kloster schließt sich an eine der wenigen bisher existierenden monastischen (Frauen-) Kongregationen an.⁶

Bisher waren bei Föderationen oftmals die geographische Nähe oder die Abstammung eines Klosters vom Mutterkloster ausschlaggebend; nach Art. 9 § 2 dürfen neue Föderationen nicht so sehr und nicht allein aufgrund eines geographischen Kriteriums gebildet werden, sondern aufgrund ähnlicher Geisteshaltung und Traditionen. Es wird sich zeigen, welche Bestimmungen die Kongregation hierfür erlassen wird und wie weit solche Vorgaben bei der Föderationsfrage in die „gebührende Autonomie“ eines Klosters eingreifen werden. Es sollte in jedem Fall das Recht eines Klosters gewahrt bleiben, selbst zu entscheiden, welcher Föderation es beitreten wird.

Art. 9 § 3 regt an, die Föderationsstruktur so zu wählen, dass durch „den Austausch von Nonnen und das Teilen von materiellen Gütern Hilfe bei der Ausbildung und in den konkreten Bedürfnissen gewährleistet werden kann“. Auch hier gilt es abzuwarten, welche Bestimmungen und Regelungen für ein solches kooperiertes Handeln in Einzelfragen die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vorgeben wird.

Art. 9 § 3 erwähnt eine weitere Regelungsmaterie: Welche Kompetenzen sollen Präsidentin und Föderationsrat erhalten? Denn wenn eine Föderationspräsidentin die in Art. 8 der Normen umschriebenen Aufgaben verbindlicher als bisher wahrnehmen soll, braucht sie mehr als nur eine Moderationsvollmacht, auch wenn ihr Wirken weiterhin keine rechtliche Auswirkung auf die einzelnen Gemeinschaften

hat.⁷ Auch haben die römischen Behörden anscheinend nicht im Blick, dass nicht nur Schwestern für das Leitungsamt in den einzelnen Klöstern fehlen, sondern auch Schwestern, die für das Amt einer Föderationspräsidentin geeignet sind. Einzelne Föderationen sind von sich aus nicht mehr in der Lage, überhaupt eine Präsidentin zu wählen oder zu bestellen. Wird in solchen Fällen die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens hoheitlich tätig werden, oder wird sie dem zuständigen Bischof oder Oberen Vollmacht zu einer Bestellung erteilen?

Art. 9 § 4 der Normen betrachtet schließlich eine vierte Variante und sagt: Man wird den – auch rechtlichen – Anschluss an die Klöster des entsprechenden Männerordens fördern. Ebenso wird man die Konföderationen und die Errichtung von internationalen Kommissionen verschiedener Orden fördern, deren Statuten von der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens genehmigt werden. Hier sehen sich einzelne Klöster drängenden Fragen gegenüber; auch hat die römische Kongregation in den vergangenen Jahren mehrfach dazu ermutigt, neue Formen der Kongregationsbildung zu entwickeln. Um so mehr verwundert es, dass die Konstitution nicht schon selbst deutlichere Worte dazu gefunden hat.

Die in VDQ 30 und in Art. 9 angedachten Wege sind zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass die betroffenen Klöster sich mutig und zügig mit den Themen auseinandersetzen, die Papst Franziskus in der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* angesprochenen hat, dass die Gemeinschaften sich intern abstimmen und dass sie sich miteinander nach neuen rechtlichen Strukturen innerhalb einer Föderation oder Konföderation umschaun. Auch hier gilt: sich verweigern bedeutet Stillstand!

6 Vgl. Scholastika Häring, *Kommentar zu „Vultum Dei quaerere“*, in: OK 57 (2016) 489-504, hier: 498.

Ob es noch weitere Föderationsmodelle oder die Möglichkeit der Bildung von monastischen Kongregationen geben wird, bleibt abzuwarten.

7 Begrüßenswert wären Kurse und Fortbildungen für die Präsidentinnen von Föderationen. Womit sie sich zu befassen haben, geht weit über das hinaus, was eine Höhere Oberin in ihrem Kloster zu leisten hat.